

zweige, sondern auch für Produktionsmittel, die als »Grundmittel« einer Produktion bereits eingesetzt waren (s. Rz. 18 zu Art. 10).

Unantastbarkeit des sozialistischen Eigentums bedeutet, daß das sozialistische Eigentum in seinem Volumen erhalten bleiben muß. Der Unantastbarkeitsgrundsatz enthält damit einmal eine Institutsgarantie des sozialistischen Eigentums, gleichzeitig aber auch eine Bestandsgarantie. Beide Garantien werden komplettiert durch die Pflicht zur Mehrung des sozialistischen Eigentums in Art. 10 Abs. 2 (s. Rz. 26ff. zu Art. 10).

6 c) Die Unantastbarkeit des sozialistischen Eigentums hatte schon immer wichtige zivil- und wirtschaftsrechtliche Konsequenzen. Die Vorschriften des Zivilrechts, insbesondere die in der DDR bis zum 31. 12. 1975 gültigen Bestimmungen des BGB, waren auf das Volkseigentum unanwendbar. So waren ausgeschlossen: der Erwerb auf Grund guten Glaubens an das Eigentum des Veräußerers, mit Ausnahme von Geld und Inhaberpapieren (Gerhard Dornberger, Ist der gutgläubige Erwerb . . ., S. 255; Hans Nathan, Sozialistisches Eigentum und guter Glaube, S. 755; Heinz Such, Zu einigen Fragen . . ., S. 79), der Erwerb durch Ersitzung, Verbindung, Vermischung, Spezifikation und Fund (Gerhard Dornberger u.a., Das Zivilrecht..., Sachenrecht, S. 70, 124, 127), die Aufrechnung<sup>2</sup>, das Zurückbehaltungsrecht<sup>3</sup>, die Verjährung<sup>4</sup>, die Geltendmachung einer nicht vorhandenen Bereicherung (Joachim Göhring/Max Reinsdorf, Ist eine Anwendung . . ., S. 435), die Rechte des gutgläubigen Besitzers<sup>5</sup> (Hans Kleine u.a., Das Zivilrecht. . ., Allgemeiner Teil, S. 257; Herbert Kietz u.a., Das Zivilrecht..., Schuldrecht, S. 495). Umstritten war der Ausschluß des Erwerbs aufgrund guten Glaubens an die Verfügungsmacht. Ulrich Bögelsack (Wirtschaftliche Rechnungsführung . . ., S. 26) und Heinz Such (Zu einigen Fragen . . ., S. 78) ließen den gutgläubigen Erwerb zu, wenn der Mangel der Verfügungsmacht dem Erwerber nicht erkennbar war. Nach Gerhard Dornberger (Zur Frage des gutgläubigen Erwerbs, S. 70) war der gutgläubige Erwerb stets ausgeschlossen, weil er den Unantastbarkeitsgrundsatz verletzt. Der Ersatz von Umzugskosten nach Kündigung einer im Volkseigentum stehenden Wohnung wurde vom BG Leipzig verneint<sup>6</sup> 7, vom OG dagegen bejaht<sup>7</sup>. Grundsätzlich war das sozialistische Eigentum unbelastbar. Je doch konnten schon seit 1954 an im sozialistischen Eigentum stehenden Grundstücken Nutzungsrechte zum Zwecke des Wohnungsbaues bestellt werden<sup>8</sup>.

7 Das ZGB zog aus Rechtsprechung und Literatur durch Schaffung positivrechtlicher Regelungen die Konsequenzen. Grundsätzlich kann an unrechtmäßig erlangten Sachen kein Eigentum erworben werden (§ 27 Satz 2 ZGB). Nur an Sachen, die im Einzelhandel gekauft wurden, sowie an Geld und Inhaberpapieren erlangt der Erwerber das Eigentum, auch wenn der Veräußerer selbst nicht Eigentümer oder zur Veräußerung nicht berechtigt ist. Auch in einem solchen Falle tritt der Eigentumserwerb nicht ein, wenn der Erwerber

2 OG 3 S. 228 = NJ 1955, S. 157; OG in NJ 1959, S. 574.

3 OG in NJ 1959, S. 574.

4 BG Cottbus in NJ 1957, S. 486.

5 BG Potsdam in NJ 1952, S. 581.

6 BG Leipzig in NJ 1953, S. 374.

7 OG in NJ 1954, S. 210.

8 § 2 Abs. 2 Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (VVESG) vom 15.9. 1954 (GBl. S. 784).